

Synopse – Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) und Entwürfe zur Neufassung im Wortlaut

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzesentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzesentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzesentwurf CDU
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) oder § 31 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Kommunale Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben, sowie für Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben. Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindefinanzierungsrecht Anwendung 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Auftraggeber sind 1.) alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber und deren Sondervermögen, 2.) natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, wenn Stellen, die unter Nummer 1 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben, mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs bestimmt haben oder sonst auf diese Personen einzeln oder gemeinsam beherrschenden Einfluss ausüben können; das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Nummer 1 fällt, 3.) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen 	Sachlicher Anwendungsbereich <ul style="list-style-type: none"> Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 Abs. 1 GWB. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 Abs. 1 GWB diejenigen Regelungen 1.) der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), in der jeweils geltenden Fassung, 2.) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003), in der jeweils geltenden Fassung, 3.) der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011), in der jeweils geltenden Fassung, 4.) der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der Fas- 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Auftragswerte nach § 100 Abs. 1 GWB nicht erreicht werden. (2) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, Nr. 32 vom 26. Februar 2010) und Teil B (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 29. September 2003) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) und Teil B (VOB/B) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, Nr. 36 vom 5. März 2010) und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ... sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (3) Auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>findet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden. 	<p>Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, 4.) natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Justizvollzugs-, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen von Stellen, die unter Nummer 1 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden, 5.) natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummer 1 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte, 6.) Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die öffentlichen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 zu erfüllen, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Geset- 	<p>sung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), in der jeweils geltenden Fassung, 5.) der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des GWB liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist. Die im Bundesanzeiger veröffentlichten jeweils geltenden Fassungen der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten VOB sowie vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) erarbeiteten VOL werden vom Staatsministerium der Finanzen für die VOB und vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die VOL im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Höherrangiges Recht, insbesondere das Recht der Europäischen Union sowie der Vierte Teil des GWB und die darauf beruhenden weiteren vergaberechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt. 	<p>werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann, ist das Prinzip der freihändigen Vergabe anzuwenden und das geltende Gebührenrecht einzuhalten. Für die in Satz 1 genannten Leistungen findet dieses Gesetz im Übrigen keine Anwendung.</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>zes in gleicher Weise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. 	<p>Persönlicher Anwendungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben, sowie für Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben. Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet. Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sons- 	<p>Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben, sowie für Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben.</p> <p>(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet.</p> <p>(3) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
			<p>tiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so auszuüben, dass diese die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Gesetz gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllen. 	
Schwellenwerte		<ul style="list-style-type: none"> • Dieses Gesetz gilt für die Ausschreibung und Vergabe von Beschaffungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Auftragswert von 500 EUR. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schwellenwerte, ab dem Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben. Ist kein Schwellenwert bekannt gegeben, liegt dieser Schwellenwert bei einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2570), in der jeweils geltenden Fassung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Auftragssumme unter 250 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist auf Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche zu verzichten.
Ausschreibungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A wird auf 13.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt. Auf die Verpflichtungen nach § 3 Nr. 5 und § 4 Nr. 1 VOL/A wird hingewiesen. Bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 4 VOB/A im Regelfall unzumutbar. Auf die Verpflichtung nach § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A wird hingewiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel durch öffentliche Ausschreibung • Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen sind nach Auftragserteilung unter Angabe des Auftragsgegenstandes, des Auftragsvolumens, des Namens des Auftragnehmers und der Begründung für das Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung ortsüblich bekannt zu machen 		<p>(1) Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A wird auf 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.</p> <p>(2) Die Beschaffung preisgebundener Schulbüchern kann, wenn der Auftragswert nach § 100 Abs. 1 GWB nicht erreicht wird, durch eine Freihändige Vergabe erfolgen.</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	sen.	und im Internet zu veröffentlichen • Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe wird auf 10.000 EUR festgesetzt.		
Privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben		• Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben, zum Beispiel durch Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag sowie durch kombinierte Bau- und Betreibermodelle in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.	• Auf privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf oder Leasingvertrag) finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 entsprechende Anwendung.	•
Tariftreue und Mindestentlohnung, Betreiberwechsel	• Bei den Lohnanteilen der Einheitspreise ist insbesondere auf die Einhaltung des für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgelts nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787, 2793), in der jeweils geltenden Fassung, zu achten.	• Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Erfüllung des Auftrags mindestens ein Entgelt zu zahlen, welches in Höhe und nach seinen Modalitäten durch 1.) einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, 2.) eine Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils	• Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung fällt, werden nur an Auftragnehmer vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz geltende Tarifvertrag vorgibt. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.	•

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>geltenden Fassung, für die jeweilige Leistung oder 3.) Vorschriften des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingungengesetz – Mi-ArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung, für den jeweiligen Wirtschaftszweig festgesetzt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Verpflichtungserklärung nach Satz 1 ist die Art der tariflichen Bindung, die Höhe der zu zahlenden Stundenentgelte sowie die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten nach Beschäftigtengruppen anzugeben. • Soweit nach den §§ 11 und 12 Tariftreue nicht gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, den mit der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten ein Entgelt von mindestens 8,50 EUR, brutto, pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge für Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihre Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag zu entlohnen. Der Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die anzuwendenden Tarifverträge nach Satz 1. Bei öffentlichen Aufträgen nach Satz 1 wird grundsätzlich die Übernahme der Arbeitnehmer im Falle eines Betreiberwechsels nach Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 vorgegeben. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Etwaig entstehende Aufwendungen erstattet der Auftraggeber. • Öffentliche Aufträge werden unbeschadet weitergehender Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 EUR – brutto zu zahlen. • Für die Auftragsausführung können bei allen öffentlichen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
			<p>Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Insbesondere kann bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation der Beschäftigten entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung der einzusetzenden Beschäftigten, die sich an den Tarifverträgen der jeweiligen Branche orientieren soll, verlangt werden.</p> <p>Anpassung des Entgeltsatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsregierung überprüft die Angemessenheit des Stundenentgelts nach § 5 Abs. 4 regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, und legt dem Landtag einen Entwurf zur Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex vor. Die Entscheidung hierüber trifft der Landtag durch Gesetz. • Zur Unterstützung bei der Erstellung des Entwurfs nach Abs. 1 richtet die Staatsregierung eine beratende Kommission ein, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und der Wissenschaft besetzt ist. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung. 	
Nachunternehmerzusatz	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bi- 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bi- 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bi- 	<p>(1) Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bi-</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>ter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, 1.) bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist, 2.) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, 3.) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen, 4.) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. 	<p>tes und nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel des Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, 1.) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, 2.) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, 3.) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind, und 4.) den beauftragten Nachunternehmer, einem von ihm oder dem Nachunternehmer beauftragten Verleiher zu verpflichten, nach diesem Gesetz zu verfahren, insbesondere den mit der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten 	<p>der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, 1.) bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist, 2.) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, 3.) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Regelungen dieses Gesetzes sowie die in § 5 Abs. 2 genannten Vorschriften zum Vertragsbestandteil zu machen, 4.) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind, 5.) dass eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer nur erfolgt, wenn diese ihren Beschäftigten mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten zusichert, 6.) die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. • Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die Nachunternehmer und Verlei- 	<p>bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Vergabestellen können von den Bietern, die in der engeren Wahl sind, fordern, ein Verzeichnis der Nachunternehmer, Unterlagen und Angaben zu deren Eignung sowie deren Verpflichtungserklärung vorzulegen. Angebote, zu denen die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht werden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, 1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist, 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, 3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen, 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Be-

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		verspricht.	<p>her von Arbeitskräften vertraglich verpflichtet, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 5 maßgeblich sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle an der Auftrags-erfüllung beteiligten Unternehmen. Der Auftraggeber achtet darauf, dass der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher sicherstellt und seinem unmittelbaren Auftraggeber auf Verlangen nachweist. Die Kontrollrechte sind dabei auch zugunsten des Auftraggebers zu vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Nachunternehmer lautende Nachweise und Erklärungen sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Nachunternehmerleistung vorzulegen. 	<p>dingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.</p>
<p>Mittelstandsförderung / Lose-weise Vergabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Streuung von Aufträgen sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können. • Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Teil- oder Fachlose 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge sind in Fach- und Teillosen auszuschreiben und zu vergeben. Mehrere Teil- und Fachlose dürfen zusammen ausgeschrieben und vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Gründe für die Zusammenfassung der Lose nach Satz 2 sind zu dokumentieren. • Wird eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe durchgeführt, sind auch kleine und mittlere Unter- 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. • Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang 	<p>(1) Die Prüfung und Wertung der Angebote sind sorgfältig und zügig durchzuführen. Die in der Anlage aufgeführten Prüfungs- und Wertungsschritte sind zu beachten</p> <p>(2) Der Auftraggeber kann bei der Wertung auf Nettopreise abstellen.</p> <p>(3) Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Von der Unangemessenheit des Preises ist auszugehen, wenn ein Angebot um mehr als zehn Prozent von dem nächsthöheren oder nächstniedrigeren</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>bei einem Vorhaben ist nur zulässig, wenn dies nachweislich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen. 	<p>nehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen 	<p>der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auftraggeber haben die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform (http://www.vergabe-sachsen.de) bekannt zu machen. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Auftraggeber und juristische Personen können die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen. • Kleine und mittlere Unternehmen erhalten auf Antrag die Möglichkeit einer einmaligen Finanzierung eines Lehrgangs bei einer öffentlich anerkannten Stelle, die Prüfungen im Rahmen der Präqualifizierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 abnimmt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung. <p>Losweise Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Streuung von Aufträgen sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können. 	<p>Angebot abweicht, sofern der Bieter nicht nachweist, dass für den Angebotspreis sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Teil- oder Fachlose bei einem Vorhaben ist nur zulässig, wenn dies nachweislich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt. • Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen. 	
Nachweise und Präqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters sollen verlangt werden: 1.) Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen, 2.) Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, 3.) Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen, 4.) Angaben über das dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung, 5.) ein Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes; wird ein entsprechender Nachweis im Herkunftsland nicht ausgestellt, kann er durch 	<ul style="list-style-type: none"> • Die nach diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können im Wege der Präqualifikation erbracht werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. • Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. • Neben den in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen genannten Präqualifikationsmöglichkeiten kann die Staatsregierung weitere Präqualifikationsverfahren durch Rechtsverordnung bestimmen. • Bieter müssen nachweisen, dass sie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 des AEntG vollständig entrichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Aufträge werden nur an Bieter vergeben, die dem öffentlichen Auftraggeber eine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegen oder durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von gesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen erbringen. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit der Bieter Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Der in Satz 1 genannte Nachweis kann durch eine Bescheinigung eines ausländischen Staates erbracht werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen oder Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. • Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer 	<p>(1) Zum Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters sollen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (2) Bei Bietern oder Bewerbern, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Bau) oder in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) eingetragen sind, gelten die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Bescheinigungen anderer Präqualifizierungsstellen sollen anerkannt werden, wenn in der Bescheinigung angegeben wird, welche Eignungskriterien anhand welcher Dokumente bei der Präqualifizierung geprüft wurden. Die Dokumente müssen bei der Präqualifizierungsstelle einsehbar sein.

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>eine Eigenerklärung ersetzt werden, 6.) ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, 7.) andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Prüfung seiner Bonität kann der Auftraggeber vom Bieter zusätzliche Nachweise verlangen, die ihm zur Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet erscheinen. Liegen stichhaltige Gründe für eine unzureichende Bonität des Bieters vor, hat der Auftraggeber zusätzliche Nachweise zu verlangen. Dazu zählen insbesondere 1.) die Vorlage entsprechender Bankauskünfte und -erklärungen, 2.) der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung, 3.) die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist, 4.) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. 		<p>übertragen werden, so soll der öffentliche Auftraggeber bei seiner Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Bescheinigungen und Unterlagen gemäß Absatz 1 fordern. Satz 1 gilt auch für den 2. Nachunternehmer des Nachunternehmers.</p>	
Kontrollen			<ul style="list-style-type: none"> Die öffentlichen Auftraggeber führen Kontrollen durch, um die Einhaltung der abzugebenden Erklärungen zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
			<p>über die Abführung von Steuern, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären, für sich und die Nachunternehmer vollständige und prüffähige Unterlagen für die Kontrollen nach Abs. 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. • Die Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Kontrolleinrichtung überwacht. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestimmt durch Verordnung, welche Einrichtung des Freistaats Sachsen diese Kontrollfunktion wahrnimmt. 	
Sanktionen		<p>Sanktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, den §§ 11, 12, 13 und 16 eine Vertragsstrafe zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Einhaltung der nach diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 von Hundert, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 von Hundert der Auftrags- 	<ul style="list-style-type: none"> •

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>vereinbaren, deren Höhe bis zu zehn Prozent des Auftragswertes betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch dann zu verpflichten, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer in Absatz 1 genannten Verpflichtungserklärung zur Auflösung des Vertrages berechtigt. <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge trotz Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 16 die hierin eingegangenen Verpflichtungen während der Durchführung des öffentlichen Auftrages nicht erfüllt. • Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 EUR geahndet werden. <p>Ausschluss wegen Gesetzesverstoß (Korruptionsregister)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bieter ist regelmäßig vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn dieser selbst, ein bereits bekannter Nachunternehmer oder vertraglich gebun- 	<p>summe zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen Nachunternehmer begangen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. • Bei einer schuldhaften Nichterfüllung einer der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtung soll das Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren sowie als Nachunternehmer bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden. 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>dener Verleiher von Arbeitskräften in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren vor der Angebotsabgabe einen Verstoß begangen hat, wegen 1.) Straftaten gegen die Umwelt nach den §§ 324 bis 330a des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2.) Straftaten nach den §§ 334 und 335 (Bestechung und besonders schwerer Fall der Bestechung), § 333 (Vorteilsgewährung), § 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 (Betrug), § 264 (Subventionsbetrug), § 265b (Kreditbetrug), § 266 (Untreue), § 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), § 298 (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), den §§ 283 und 283a (Bankrott), den §§ 283c und 283d (Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung) StGB, 3.) Straftaten nach den §§ 19, 20, 20a und 22 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), in der</p>		

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 4.) Verstößen nach § 81 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3367) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 5.) Straftaten nach den §§ 370 und 370a (Steuerhinterziehung) der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder 6.) Verstößen, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils</p>		

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>geltenden Fassung, und nach § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) in der jeweils geltenden Fassung, führen können, soweit diese in Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Betätigung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Verstoß im Sinne des Absatz 1 liegt vor 1.) nach Zulassung der Anklage für die Dauer des Strafverfahrens, 2.) nach rechtskräftigem Urteil in einem Strafverfahren, 3.) nach Erlass eines Strafbefehls, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wurde, 4.) nach endgültiger Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 5.) nach einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid oder 6.) bei einem Eintrag des Bieters in ein landes- oder bundesweites Korruptionsregister. • Vor dem Ausschluss ist dem Bieter binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussgrund entfällt, wenn der Bieter nachweist, dass er durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vor- 		

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>sorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstößes getroffen und einen entstandenen Schaden ersetzt hat. Die Entscheidung und ihre Gründe sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.</p> <p>Ausschluss unzuverlässiger Bieter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlt eine Erklärung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, nach den §§ 11, 12, 13 und 16 bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter und von diesem auch für die bereits bekannten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vorgelegt, so ist das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. 		
<p>Soziale und ökologische Kriterien</p>		<p>ILO-Kernarbeitsnormen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand der Leistung dürfen keine Waren oder Dienstleistungen sein, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus: 1.) dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641), 2.) dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungs- 	<p>ILO-Kernarbeitsnormen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen dürfen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den ILO (International Labour Organisation) Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO Kernarbeitsnormen ergeben sich aus: 1.) dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640, 641), 2.) dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>freiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073), 3.) dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123), 4.) dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24), 5.) dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442), 6.) dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98), 7.) dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202), 8.) dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).</p> <p>Umweltgerechte und energieeffiziente Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichen Auftraggeber beschaffen umweltverträgliche und energieeffiziente Güter und 	<p>1948 (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), 3.) dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), 4.) dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23, 24), 5.) dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441, 442), 6.) dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97, 98), 7.) dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201, 202) und 8.) dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufträge über Lieferleistungen werden nur an Unternehmen vergeben, die bei der Abgabe des Angebots schriftlich erklären, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bietern zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>Leistungen. Die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung muss Anforderungen enthalten, die nach dem Stand der Technik bestmögliche Umweltverträglichkeit und einen guten Standard bei der Energieeffizienz sicherstellen, soweit nicht wegen geringer Lebenszykluskosten eine Absenkung der Standards angezeigt ist. Die Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung guter Standards der Energieeffizienz wird vermutet, wenn die höchste, bereits eingeführte Energieeffizienzklasse der Produktgruppe ausgeschrieben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Auftraggeber legt im Leistungsverzeichnis oder den technischen Spezifikationen fest, welche Umweltzeichen nach Absatz 3 den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss auch andere Beweismittel, zum Beispiel geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. • Der Auftraggeber kann für Leistungs- und Funktionsanforderungen diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen 	<p>im Rahmen der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen. <p>Umweltverträgliche Auftragsausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische und ressourcenschonende Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>Umweltzeichen definiert sind, wenn 1.) diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind, 2.) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet wurden, 3.) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen wurden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und 4.) die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Nähere zum Nachweisverfahren regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. <p>Umweltmanagementsysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Aufträge sind an Unternehmen zu vergeben, die Umweltmanagementsysteme bei der Auftragsausführung anwenden. Anforderungen an das Umweltmanagement sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. Zum Nachweis von Umweltmanagement kann die Vorlage von Bescheinigungen und branchenüblicher Zertifizierungen verlangt werden. Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische 	<p>der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Abs. 5 GWB sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen. <p>Gleichstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entscheidung über den Zuschlag eines Angebots hat zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Bieter Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführt. Dies bezieht sich sowohl auf Maßnahmen während des Vergabeverfahrens als auch während der Auftragsdurchführung. Dies gilt nicht für Bieter, die mit Ausnahme der Auszubildenden zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen. Gleiches gilt für Bieter, bei denen die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist. • Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln. 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Dem EMAS gleichwertige Nachweise sind anzuerkennen.</p> <p>Antidiskriminierungsklausel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer einen Auftrag annimmt, hat bei der Ausführung des Auftrags das Gebot der Gleichstellung und die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen hinsichtlich der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu beachten. Diese Verpflichtung ist auch gegenüber Dritten durchzusetzen, die an der Erfüllung des Auftrages mitwirken. <p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Zuschlagserteilung ist weiter zu berücksichtigen, ob der Bieter Sozialstandards anwendet und die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung fördert, insbesondere 1.) schwerbehinderte Menschen beschäftigt, mindestens in dem Umfang der Pflicht nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 2.) Ausbildungsplätze für eine berufliche Erstausbildung bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Si- 	<p>Weitere Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorlage mehrerer gleichwertiger Angebote erhält der Bieter bevorzugt den Zuschlag, der Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. 	

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
		<p>derung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt oder 3.) die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördert. Das Nähere zum Inhalt der Programme zur Förderung der Chancengleichheit regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Auftraggeber hat die Festlegung weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte zu prüfen und als Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen zu definieren, um die ökologischen und sozialen Folgekosten des Beschaffungsgutes zu minimieren. Die Entscheidung und die Gründe sind zu dokumentieren. • Der Auftraggeber kann binnen angemessener Frist geeignete Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 fordern. Von den Bietern können Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorgelegt werden. 		
Weitere Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> • In die Leistungsbeschreibung können neben den in § 9 VOB/A und § 8 VOL/A genannten Angaben weitere geeignete auftragsbezogene Kriterien aufgenommen werden. Dies können insbesondere Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüs- 		<ul style="list-style-type: none"> • In die Leistungsbeschreibung können weitere geeignete auftragsbezogene Kriterien aufgenommen werden. Dies können insbesondere Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder an die Ausrüstung sein. 	<ul style="list-style-type: none"> •

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>tion sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Grundsätze der Vergabe nach § 2 VOB/A und § 2 VOL/A sind zu beachten. Insbesondere darf die Aufnahme weiterer auftragsbezogener Kriterien nicht dazu dienen, dass einzelne Unternehmen oder Leistungen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dass dies durch die zu vergebende Leistung oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist 			
<p>Veröffentlichung der Vergabeentscheidung</p>		<ul style="list-style-type: none"> Der Auftraggeber veröffentlicht unverzüglich die Vergabeentscheidung mit folgenden Spezifikationen im Internet: 1.) Auftraggeber, 2.) Beschaffungsgegenstand, 3.) Auftragswert, 4.) Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers, 5.) Vergabeart (freihändig, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl. 		
<p>Informationspflicht und Nachprüfungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem 	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots. Die Information erfolgt schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem Vertragsschluss. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nach 	<ul style="list-style-type: none"> Auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist schriftlich beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüf 	<p>(1) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information in Textform spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab.</p> <p>(2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist in Textform beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur er</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Bewilligungsbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 150.000 EUR (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. 	<p>prüfungsbehörde zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Angabe von Gründen beanstandet.</p>	<p>fungsbehörde durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde die Bewilligungsbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachprüfungsbehörden sind die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO) vom 23. März 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 2004 (SächsGVBl. S. 135), in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Vergabekammern Sachsen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des 	<p>teilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Nachprüfungsbehörde ist die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammer des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO) vom 23. März 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 2004 (SächsGVBl. S. 135), in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Vergabekammer Sachsen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 50.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.</p> <p>(4) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.</p>		<p>Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.</p>	<p>bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.</p>
<p>Vergabebericht</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich des Vergabewesens bei den staatlichen Unternehmen des Vorjahres. Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich der Entwicklung des Vergabewesens bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit bereitet den jährlichen Vergabebericht der Staatsregierung vor. Die Vergabestellen sind verpflichtet, rechtzeitig und umfassend dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu 	<ul style="list-style-type: none"> Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des öffentlichen Beschaffungswesens des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen sowie die Umsetzung ökologischer, sozialer, innovativer und mittelstandsfördernder Vorgaben. Der Bericht enthält insbesondere: 1.) eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres, differenziert nach: a) Vergabekategorien (Verkehr, Bauleistungen, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen), b) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, c) Beschaffungsge- 	<ul style="list-style-type: none"> Die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich des Vergabewesens bei den staatlichen Unternehmen des Vorjahres. Der Vergabebericht beinhaltet mindestens folgende Gegenstände: 1.) Umfang und Struktur der öffentlichen Auftragsvergaben für die verschiedenen Branchen und Geschäftsbereiche, einschließlich der Auftragswerte, 2.) Auftraggeber, Vergabestellen und Vergabearten, 3.) Nachprüfung der Vergaben durch Vergabekammer, Vergabeprüfstellen und Aufsichtsbehörden und deren wesentlichen Feststellungen, 4.) Einhaltung der gesetzlichen Anforderung für die Auftragsvergabe, insbesondere hinsichtlich Mittelstandsfreundlichkeit und Tariftreue, 5.) Praxis der 	<p>(1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend in dem zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahr, bis zum 30. Juni über die Vergabe der öffentlichen Aufträge der staatlichen öffentlichen Auftraggeber des Freistaates Sachsen in den vorangegangenen zwei Haushaltsjahren (Vergabebericht der Staatsregierung)..</p> <p>(2) Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich der Entwicklung des Vergabewesens bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen.</p> <p>(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereitet den</p>

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
	<p>stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vergabebericht ist öffentlich zugänglich zu machen. • Der Vergabebericht muss im Wesentlichen Folgendes beinhalten: 1.) eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge des vergangenen Haushaltsjahres durch die Vergabestellen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, Auftragsart, Anzahl der Aufträge, Auftragswert, Vergabeart und Sitz des Auftragnehmers, 2.) Erläuterung der Statistik, 3.) Angabe von Besonderheiten/Auffälligkeiten bei der Vergabe seitens der öffentlichen Auftraggeber und bei den Anbietern, 4.) Nachprüfungsstatistik der Vergabekammer des Freistaates Sachsen und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden, 5.) Statistik über Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Vergabestellen, 6.) Bewertung des Vergabegeschehens im Freistaat Sachsen. 	<p>genstand, d) Auftragswert, e) Sitz, Rechtsform und Beschäftigtenzahl des Auftragnehmers, f) das angewandte Vergabeverfahren (freihändig, beschränkt, öffentlich) und Gründe für die Auswahl, g) Angaben zur Erfolgsquote kleiner und mittlerer Unternehmen, h) Häufigkeiten von und Gründe für Ablehnungen von ungewöhnlich niedrigen Angeboten, i) Nennung, Kategorisierung und Häufigkeiten von Zertifikaten und Nachweisen der geforderten Standards, sowie 2.) eine Nachprüfungsstatistik der Vergabekammer des Freistaates Sachsen, der Rechtsaufsichtsbehörden und des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Dresden.</p>	<p>Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten unterhalb der von der Europäischen Union vorgegebenen Schwellenwerte, 6.) Konsequenzen für das künftige Handeln der Auftraggeber. Der Vergabebericht ist geeigneter Form zu veröffentlichen und im Internet elektronisch in Standardformaten unabhängig von Lizenzbindungen allgemein und leicht zugänglich zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich der Entwicklung des Vergabewesens bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen. In Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung. 	<p>Vergabebericht der Staatsregierung vor. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien übermitteln dazu die erforderlichen Informationen aus ihrem Geschäftsbereich. Der Vergabebericht ist öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(4) Der Vergabebericht muss im Wesentlichen Folgendes beinhalten: eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge der vergangenen zwei Haushaltsjahre aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, Auftragsart, Anzahl der Aufträge, Auftragswert, Vergabeart und Sitz des Auftragnehmers innerhalb oder außerhalb Sachsens, Erläuterung der Statistik.</p> <p>(5) Die Anforderungen des Absatzes 4 Nr. 1 gelten auch für Vergabeberichte nach Absatz 2.</p>
<p>Allgemeine Bemerkungen</p>			<ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die sächsische Wirtschaft drei Jahre nach Inkrafttreten und erstattet dem Landtag darüber Bericht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum) in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 218) und 2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO) vom 17. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. ...), berichtigt 23. April 2003 (SächsGVBl. S. 120), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009 (SächsGVBl. S.). Bereits vor Inkrafttreten begonnene

Eckpunkte	Momentane Regelung (SächsVergabeG/SächsVergabeDVO)	Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	Gemeinsamer Gesetzentwurf SPD/LINKE/DGB	Gesetzentwurf CDU
				Vergabeverfahren werden auf der Grundlage des bisherigen Rechts zu Ende geführt.